



DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT APRIL 2018, AUSGABE 83

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen
und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

AUSLÄNDERRECHT

Das Verbleiberecht der arbeitsunfähig gewordenen Wanderarbeitnehmerin

Marc Spescha

Mit dem zur BGE-Publikation bestimmten Urteil 2C_262/2017 hat das Bundesgericht in grammatikalischer, systematischer und teleologischer Auslegung von Art. 2 der Verordnung [EWG] Nr. 1251/70, auf den Art. 4 Abs. 2 Anhang I FZA Bezug nimmt, festgehalten, das Verbleiberecht der dauernd arbeitsunfähigen freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmerin gelte - unabhängig von der Beschäftigungsdauer - nach zweijähriger Aufenthaltsdauer, sofern sie bei Eintritt der dauernden Arbeitsunfähigkeit die Arbeitnehmereigenschaft inne hatte.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_262/2017 vom 16. Februar 2018, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 30. April 2018

Personenfreizügigkeit und Scheitern der Ehe

Thomas Hugi Yar

Mit dem zur BGE-Publikation bestimmten Urteil 2C_222/2017 hat das Bundesgericht seine Praxis bezüglich des Aufenthaltsstatus Drittstaatsangehöriger von freizügigkeitsberechtigten Personen nach dem Scheitern der Beziehung teilweise neu umschrieben: Ehemalige Ehegatten von EU-/EFTA-Angehörigen sind gleich zu behandeln wie ehemalige Ehegatten von Schweizer Bürgern, d.h. Art. 50 AuG gilt für sie auch dann, wenn der freizügigkeitsberechtigte Ehegatte «nur» über eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA verfügt; erforderlich ist jedoch neu, dass der ursprünglich originär berechtigte Vertragsausländer in der Schweiz zu verbleiben hat.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_222/2017 vom 29. November 2017, zur Publikation vorgesehen

Publiziert am 18. April 2018

Neu im Push-Service
Entscheide – Alle Urteile
des Bundespatentgerichts
ab 2012.

www.weblaw.ch

KARTELLRECHT

Urteile des Bundesgerichts 2C_1016/2014 und 2C_1017/2014 in Sachen «Fensterbeschläge»

Daniel Zimmerli

Das Bundesgericht stellt hohe Anforderungen an die Ausübung der Tatsachenkognition und die Beweiswürdigung durch das Bundesverwaltungsgericht, wenn nachzuweisen ist, ob Wettbewerbsabreden vorliegen. Zudem macht das Bundesgericht dem Bundesverwaltungsgericht Vorgaben, wie es nach der «Gaba»-Rechtsprechung die Frage der «Erheblichkeit» zu beurteilen hat.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 2C_1016/2014 vom 09. Oktober 2017
Publiziert am 03. April 2018

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-552/2015 in Sachen «Türbeschläge»

Daniel Zimmerli

Nimmt ein Unternehmen nur ein einziges Mal an einem «Kartelltreffen» mit Konkurrenten teil, reicht dies unter Umständen nicht aus, um es als Teilnehmer einer Wettbewerbsabrede zu qualifizieren. Entscheidend sind aber die Umstände des Einzelfalles. Über diese ist gemäss Bundesverwaltungsgericht gehörig Beweis zu führen. Grosse Vorsicht bei Branchentreffen und im Informationsaustausch unter Konkurrenten bleibt geboten.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-552/2015 vom 14. November 2017
Publiziert am 03. April 2018

ZIVILPROZESSRECHT

Forum running ist im internationalen Verhältnis ein genügendes Feststellungsinteresse

Dominique Müller / Selena Dervisoglu

Die Sicherung eines Gerichtsstandes in der Schweiz (Forum running) bei einem bevorstehenden Gerichtsverfahren stellt zumindest im internationalen Verhältnis neu ein genügendes Rechtsschutzinteresse für eine negative Feststellungsklage dar (Praxisänderung).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_417/2017 vom 14. März 2018, zur Publikation vorgesehen
Publiziert am 30. April 2018

Verweise auf Beilagen können den Substanziierungsanforderungen genügen

Kommentar anhand der Urteile 4A_281/2017 und 4A_284/2017 vom 22. Januar 2018

Dominique Müller / Marcel Stucky

Ein in einer Rechtsschrift enthaltener pauschaler Verweis auf eine Beilage genügt den Substanziierungsanforderungen ausnahmsweise, wenn die massgeblichen Tatsachen im Wesentlichen in der Rechtsschrift behauptet sind und ein problemloser Zugriff auf die in der Beilage enthaltenen Informationen gewährleistet ist, auf welche verwiesen wird. Dies setzt voraus, dass der Verweis ein bestimmtes Aktenstück nennt und klarstellt, welche Teile davon als Parteibehauptung gelten sollen. Die Beilage, auf welche verwiesen wird, muss dabei selbsterklärend sein und die in der Rechtsschrift bezeichneten Informationen eindeutig und vollständig enthalten.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 4A_281/2017 vom 22. Januar 2018
Publiziert am 04. April 2018



The advertisement features a dark header with a green icon of a building with a Wi-Fi symbol. Below this is a blue map of Switzerland with the canton of Zug highlighted in white. To the right of the map, the text reads: 'Neu: die Gerichts- und Verwaltungspraxis (GVP) aus dem Kanton ZUG im Push-Service Entscheide.' At the bottom right, there is a blue button with the website address 'www.weblaw.ch'.

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

IMMATERIALGÜTERRECHT

FACEBOOK / StressBook

Olivier Veluz

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Arbitral cost decisions cannot violate the principle of equal treatment of parties

Nathalie Voser / Philip Wimalasena

Le TAS est-il un tribunal arbitral indépendant ?

Célian Hirsch



Erich Schweighofer / Franz Kummer /
Ahti Saarenpää / Burkhard Schafer (Hrsg. / Eds.)

Datenschutz / LegalTech
Data Protection / LegalTech

Editions Weblaw 2018 | CHF 60.– / Euro 50.–
712 Seiten | ISBN 978-3-906940-21-2

www.weblaw.ch

ÖFFENTLICHES VERFAHRENSRECHT UND VERWALTUNGSRECHT

2C_229/2017: Begriff "öffentliche Beschaffung" im Sinne von BGG 83 lit. f

Martin Rauber

2C_994/2016: Begriff "öffentliche Beschaffung" im Sinne von BGG 83 lit. f

Martin Rauber

Lohngleichheit; Anforderungen an die Glaubhaftmachung einer Diskriminierung

Roland Bachmann

Bénéfices de liquidation : la condition du lien de causalité entre la cessation de l'activité lucrative indépendante et l'invalidité (art. 37b al. 1 LIFD)

Tobias Sievert

SCHKG

Le droit aux dépens selon le CPC

Célian Hirsch

Bestimmtheit eines Urteilsdispositivs für Unterhaltsbeiträge

Lukas Wiget

Geltendmachung eines Pfandrechts an mit Arrest belegter Sache

Lukas Wiget

Kompetenzen und Beschwerdelegitimation des Vollziehers eines Nachlassvertrages
Lukas Wiget

STEUERRECHT

La notion de propriété d'un trust en matière de droits de timbre
Tobias Sievert

Entraide fiscale internationale : légalité de la pratique des status updates de l'AFC
Emilie Jacot-Guillarmod

STRAFPROZESSRECHT

L'élection de for d'une partie représentée par un avocat
Simone Schürch

L'envoi de prononcés pénaux par courrier A Plus
Célian Hirsch



STRAFRECHT

Le transfert de fonds d'origine criminelle à l'étranger n'est en soi pas constitutif de blanchiment d'argent
Arnaud Nussbaumer-Laghzaoui

VERTRAGSRECHT

L'action réintégrande : sa nature et ses conditions
Arnaud Nussbaumer-Laghzaoui

ZIVILPROZESSRECHT

Qualifikation von Rückweisungsentscheiden
Martin Rauber

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertencommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertencommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Abonnentinnen und Abonnenten "digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK)": 5857

Information und Impressum:

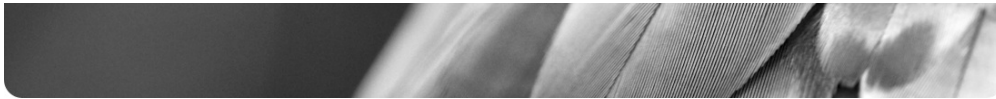
info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<https://drsk.weblaw.ch>



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

